



**Grundpraktikumsordnung der Technischen
Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang
„Logistik und Mobilität“ (GPrO-LUMBS)**

31. Juli 2019

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 14. August 2019 die vom Akademischen Senat der TUHH am 31. Juli 2019 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossenen Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Logistik und Mobilität“ (PrO-LUMBS) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium.....	2
§ 3 Zweck des Grundpraktikums	3
§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums.....	3
§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten	3
§ 6 Praktikumsstelle	4
§ 7 Tätigkeitsbericht	4
§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis).....	5
§ 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit	5
§ 10 Praktikum im Ausland.....	5
§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten	5
§ 12 Praktikantenamt	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundpraktikumsordnung (GPrO) ist eine Ausführungsbestimmung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg (TUHH) und gilt für den Bachelorstudiengang „Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs „Logistik und Mobilität“ gehört ein Grundpraktikum gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der TUHH.

- (2) Das Grundpraktikum ist in der Regel vor dem Studium zu absolvieren. Der Nachweis über das erbrachte Praktikum muss spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorliegen, diese kann ohne Nachweis über das Grundpraktikum nicht begonnen werden.

§ 3 Zweck des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll einen ersten Einblick in die berufliche Praxis vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant wird durch eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer gelenkt und erhält so einen Einblick in die Struktur und Organisation eines Betriebs sowie einen Überblick über die verschiedenen Unternehmensprozesse und Betriebsabläufe. Die Praktikantin oder der Praktikant lernt, Phänomene im Berufsfeld zu beschreiben, zu erklären und zu reflektieren.
- (2) Das Grundpraktikum dient ebenfalls dazu, das Kennenlernen des sozialen Umfeldes in der Industrie zu ermöglichen. Die Praktikantin oder der Praktikant soll den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern erfahren, um so ihre bzw. seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einordnen zu können.
- (3) Gleichzeitig dient das Praktikum auch zur beruflichen Orientierung. Die oder der Studieninteressierte kann erkennen, ob sie oder er überhaupt die für das Berufsfeld notwendige Motivation und Ausdauer mitbringt.

§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums

- (1) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt zehn Wochen.
- (2) Eine Aufteilung des Grundpraktikums in mehrere Abschnitte und/oder Betriebe ist möglich. Ein Praktikumsabschnitt soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Maximal zehn Prozent der Praktikumszeit dürfen durch Urlaub, Krankheit oder Fehltage ausfallen. Bei Überschreitung dieser Grenze muss die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt werden. In diesem Fall ist die Praktikantin oder der Praktikant angehalten, den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung zu ersuchen, um den begonnenen Praktikumsabschnitt im erforderlichen Maß durchführen zu können.
- (4) Unentschuldigte Fehltage werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. Als unentschuldigte Fehltage gelten alle Tage, an denen die Praktikantin oder der Praktikant der Ausbildungsstätte ferngeblieben ist und die nicht Urlaubs- oder Krankheitstage sind. Die durch unentschuldigte Fehltage ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Absatz (3) Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten

- (1) Die folgende Auflistung nennt die Tätigkeitsgebiete mit beispielhaften Tätigkeiten aus den Arbeitsbereichen:

a. Technische Arbeiten:

- manuelle Werkstoffbearbeitung,
- maschinelle Arbeitstechniken (spanend oder spanlos),
- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung,
- technische Oberflächenbehandlung,
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung).

b. Betriebswirtschaftliche Arbeiten:

- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
- Beschaffungswesen / Materialwirtschaft / Einkauf,
- Fertigungsplanung und -steuerung,
- Rechnungswesen und Controlling,
- Informationstechnik und elektronische Datenverarbeitung, Unternehmensführung,
- Personalwesen,
- Vertriebswesen.

c. Logistische Arbeiten:

- Lagern,
- Kommissionieren,
- Fördern und Transportieren,
- Disponieren, logistische Prozesse planen und steuern,
- Tätigkeiten in Ingenieurbüros, Bauverwaltung oder Verkehrsunternehmen,
- Verkehrsplanung, betriebliche Steuerung von Verkehrsprozessen,
- Sortieren,
- Verpacken.

- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant muss mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeitsgebiete abdecken. Unter Beachtung dessen ist die Auswahl der Tätigkeiten jeder Praktikantin und jedem Praktikanten frei gestellt. Die Dauer einer einzelnen Tätigkeit sollte zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Für Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. Studentinnen und Studenten mit ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung kann nach Rücksprache mit dem gemäß § 12 zuständigen Praktikantenamt eine Sonderregelung bezüglich der anrechenbaren Tätigkeiten getroffen werden.

§ 6 Praktikumsstelle

- (1) Die Bewerbung auf eine geeignete Praktikumsstelle und die Auswahl einer solchen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten selbst überlassen.
- (2) Das gemäß § 12 zuständige Praktikantenamt berät die Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. die Studentinnen und Studenten, vermittelt jedoch keine Praktikumsstellen.
- (3) Die Ausbildungsstätte muss ein Praktikum ermöglichen, das den Zweck gemäß § 1 erfüllt und die Tätigkeiten nach § 5 ermöglicht.
- (4) Das Praktikum kann nur zu einem Teil von maximal vier Wochen im familieneigenen Betrieb abgeleistet werden.

§ 7 Tätigkeitsbericht

- (1) Über die gesamte Dauer der Tätigkeit im Betrieb ist ein Tätigkeitsbericht zu verfassen.
- (2) Der Tätigkeitsbericht soll die wesentlichen Arbeitsvorgänge, an denen die Praktikantin oder der Praktikant beteiligt war, beschreiben und erläutern.
- (3) Der Tätigkeitsbericht soll eine wochenweise Zusammenstellung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten und einen Umfang von etwa zehn DIN-A4-Seiten aufweisen.

- (4) Der Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen, die der Geheimhaltung unterliegen, sollen nicht im Bericht beschrieben werden. Unterlagen, deren Verwendung eine besondere Genehmigung erfordern, dürfen dem Bericht ohne diese Genehmigung nicht beigelegt werden.

§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis)

- (1) Neben dem Bericht ist zur Anerkennung der abgeleiteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:
 - a. Angaben zur Person,
 - b. Ort und Dauer des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnitts,
 - c. Art der Tätigkeit,
 - d. Anzahl der Fehltage (separat Krankheit und unentschuldigte Fehltage),
 - e. in Anspruch genommene Urlaubstage.
- (2) Nach Möglichkeit sollen auch der Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsführung im Zeugnis enthalten sein.
- (3) Der Tätigkeitsnachweis soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Anderenfalls sind bei der Anerkennung amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzungen vorzulegen.

§ 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit

- (1) Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch das gemäß § 12 zuständige Praktikantenamt.
- (2) Zur Anerkennung müssen dem Praktikantenamt der Tätigkeitsbericht nach § 7 dieser Ordnung, der Tätigkeitsnachweis nach § 8 dieser Ordnung im Original (im Fall von nichtdeutschem oder nichtenglischem Tätigkeitsnachweis eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung) und ggf. eine tabellarische Übersicht über den durchgeführten Praktikumsabschnitt mit Auflistung der anzuerkennenden Tätigkeitsgebiete sowie ggf. die Bescheinigung des Praktikantenamts über bereits anerkannte Praktikumsabschnitte und Tätigkeitsgebiete vorgelegt werden.
- (3) Das Praktikantenamt beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Vorgaben dieser Ordnung entspricht und erkennt das abgeleitete Praktikum dem Urteil entsprechend an.
- (4) Bei Anerkennung wird der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnitts ausgestellt.

§ 10 Praktikum im Ausland

Praktika im Ausland werden anerkannt, wenn sie den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen. Über die Anerkennung im Einzelnen entscheidet das gemäß § 12 zuständige Praktikantenamt.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten

- (1) Praktika im gleichen Fachgebiet, die bereits von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkannt wurden, werden vom Praktikantenamt in vollem Umfang angerechnet, sofern der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule vorliegt. Liegt der Anerkennungsnachweis nicht vor, wird das Praktikum vom Praktikantenamt in vollem Umfang anerkannt, sofern die entsprechenden Inhalte nachgewiesen werden können.

- (2) Einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen für das Grundpraktikum anerkannt. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (3) Ausbildungszeiten aus nicht abgeschlossenen Berufsausbildungen können anerkannt werden, wenn die Abschnitte mit Nachweisen aus dem Ausbildungsbetrieb entsprechend bescheinigt werden können und entsprechende Berichte aus der Ausbildungszeit vorliegen. In welchem Umfang die Ausbildungszeiten aus einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung anerkannt werden, wird vom Praktikantenamt anhand der vorliegenden Nachweise und Berichte bemessen.
- (4) Für den Fall, dass ein entsprechendes abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer Fachhochschule vorliegt, wird das Praxissemester, sofern es Teil der Fachhochschulausbildung war und Inhalte gemäß § 5 Absatz (1) und (2) abdeckt, als zehnwöchiges Praktikum anerkannt.
- (5) Generell im Rahmen des Grundpraktikums können nicht angerechnet werden:
 - a. Dienstzeiten während des Bundeswehrdienstes/Ersatzdienstes,
 - b. schulische Praktika (auch von Berufsbildenden Schulen und Technischen Gymnasien),
 - c. Kurse von Volkshochschulen.
- (6) Für die Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten gilt § 9 Absatz (4) entsprechend.

§ 12 Praktikantenamt

- (1) Zuständig für den Bachelorstudiengang „Logistik und Mobilität“ ist das Praktikantenamt Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Das Praktikantenamt gibt auf Fragen Auskunft, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit ergeben und ist zuständig für die Anerkennung des Grundpraktikums. Name und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartnerin oder des jeweiligen Ansprechpartners werden über die Webseite der TUHH bekanntgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese GPrO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese GPrO gilt erstmals für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Zulassung für das Wintersemester 2019/2020 bzw. Studentinnen und Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 beginnen.

Hamburg den 31. Juli 2019

Technische Universität Hamburg